



Antwort zur Anfrage Nr. 0903/2025 der Stadtratsfraktion Volt betreffend **Rechtswidrigkeit der Beteiligungsberichte**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Warum berichtet die Stadtverwaltung nicht nach § 90 Abs. 2 GemO über alle mittelbaren bzw. indirekten Beteiligungen?

Unter dem Aspekt der Wesentlichkeit wurde festgelegt, dass alle **unmittelbaren** Beteiligungen der Stadt Mainz (ab einer Beteiligungshöhe von 5%) im Beteiligungsbericht ausführlich dargestellt werden. Dies umfasst inhaltlich auch die übersichtliche Darstellung der Beteiligungsstruktur über mehrere Beteiligungsebenen hinweg, sodass eine Zuordnung von Einzelgesellschaften auf mittelbarer Beteiligungsebene zur Unternehmensgruppe möglich ist.

Durch die Gründung der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz GmbH (ZBM) wurden zwei Beteiligungskreise bei der Stadt Mainz geschaffen. Der erste Beteiligungskreis umfasst im Wesentlichen die ZBM, die Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (GVG), die PMG Parken in Mainz GmbH, die Rheingoldhalle GmbH & Co.KG, die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co.KG, die Staatstheater Mainz GmbH, die Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts. Der zweite Beteiligungskreis umfasst die Beteiligungen der ZBM; dies sind die Mainzer Stadtwerke AG (MSW), die Wohnbau Mainz GmbH (Wohnbau), die mainzplus CITYMARKETING GmbH, die Kulturzentren Mainz GmbH (KMG), die GVG, die Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (MAG), die Jobperspektive Mainz GmbH, die Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH, die in.betrieb gGmbH und die biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH. Diese Tochtergesellschaften der ZBM stellen teilweise sowohl mittelbare als auch unmittelbare Beteiligungen der Stadt Mainz dar (i.e. MSW, Wohnbau, KMG, GVG, MAG). Über alle diese mittel- und unmittelbaren Beteiligungen wird im Beteiligungsbericht der Stadt Mainz ausführlich berichtet.

Darüber hinaus sind in der sehr umfangreichen Beteiligungsstruktur des Teilkonzerns MSW AG weitere Unternehmen mit Aufgaben der Daseinsvorsorge vorhanden, die durch die Konzernsteuerung der MSW AG bereits einer Kontrolle unterliegen bzw. die in den Konzernabschluss der ZBM einbezogen sind (i.e. Mainzer Netze GmbH, Mainzer Stadtbad GmbH, Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH oder Mainzer Fernwärme GmbH).

Bei einer Ausdehnung der Berichtsanforderungen des § 90 Abs. 2 GemO RLP auf alle **mittelbaren** Beteiligungen der Stadt Mainz \geq 5%, würde sich der Umfang des städtischen Beteiligungsberichts schätzungsweise um den Faktor 2 -3 erhöhen. Der für die Erstellung des Beteiligungsberichts zuständigen Abteilung „Beteiligungsmanagement“ fehlen für diesen Zusatzaufwand gegenwärtig die hierfür notwendigen personellen Kapazitäten. Der Stadtrat müsste für diesen Zweck zusätzliche Stellen bereitstellen.

Mainz, 23.06.2025

Gez.

Günter Beck
Bürgermeister